

STELLUNGNAHME

zur Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Hochschul-Curriculaverordnung 2013 und die Hochschul-Zulassungsverordnung geändert werden

Geschäftszahl: 2021-0.641.460

Wien, 11. Februar 2022

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) nimmt wie folgt zur in Begutachtung befindlichen *Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Hochschul-Curriculaverordnung 2013 und die Hochschul-Zulassungsverordnung geändert werden soll*, Stellung:

In der Stellungnahme zum Begutachtungsverfahren der Novelle des Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul- Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, hat die uniko bereits betont, dass die enthaltenen Regelungen zum *Quereinsteiger/innen-Studium* Sekundarstufe Allgemeinbildung, Religion und Elementarpädagogik in der vorgeschlagenen Form die Kooperation und die Nutzung der Stärken des jeweiligen Hochschultyps konterkarieren würden. Die nicht mehr vorgesehene Mitwirkung der Universitäten widerspricht dem Grundgedanken und den Intentionen der Pädagog/innenbildung Neu, stellt das gemeinsame Qualitätsverständnis grundlegend in Frage und kann daher nicht befürwortet werden. Die vorgesehenen Änderungen werden sich gravierend auf die Ausbildung im Bereich der Fachdidaktik auswirken, die bis dato wesentlich durch die Universitäten geleistet worden ist.¹

¹ uniko-Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert wird (Wien, 19. Mai 2021), S. 1

STELLUNGNAHME

Das Lehramtsstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung wird zu wesentlichen Teilen von den Universitäten getragen und kann (und soll) gemäß UG und HG nur gemeinsam von Universitäten und Hochschulen angeboten werden. Umso bedauerlicher ist es, dass die sogenannten *Quereinsteiger/innen-Studien* alleine von den Pädagogischen Hochschulen in Form von Hochschullehrgängen angeboten werden sollen.

Die Erfüllung der Qualitätskriterien, die für das Lehramtsstudium gelten, ist nur in Kooperation mit den Universitäten leistbar und kann von den Pädagogischen Hochschulen alleine nicht erfüllt werden. Bereits durch die Definition der Hochschullehrgänge im Verordnungsentwurf als lediglich „wissenschaftsorientiert“ (im Gegensatz zu „wissenschaftlich“) stellen die vorgesehenen außerordentlichen Masterstudien der Pädagogischen Hochschulen einen Systembruch dar. Gemäß § 51 Abs. 2 Z 5 UG werden Masterstudien als „ordentliche Studien, die der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung oder Berufsausbildung (...) dienen“ definiert. Die wissenschaftlichen Masterarbeiten dienen als „Nachweis der Befähigung (...) wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten“ (§ 51 Abs. 2 Z 8 UG).

Aus diesem Grund sollte der vorliegende Entwurf zurückgenommen und im Rahmen einer gesamthaften Auseinandersetzung neu konzipiert werden, in der alle Aspekte einer zeitgemäßen Pädagog/innenbildung mit Fokus auf Qualität und Kooperation, sowie ein klares, breit getragenes Regelwerk für einen Quereinstieg Berücksichtigung finden.

Aufgrund der extrem kurzen Begutachtungsfrist werden Detailaspekte des Entwurfs nicht näher kommentiert, auch wenn zahlreiche Widersprüche hervorstechen (z.B. die bedingungslose Zulassung von Absolvent/innen Pädagogischer Akademien ohne Gleichwertigkeit des Vorstudiums, die undeterminierte Wahlfreiheit von Pädagogischen Hochschulen zwischen HLGs und außerordentlichen Masterstudien u.a.m.)

Aus Sicht der uniko verfestigt sich der bereits im Zuge der Begutachtung der genannten Novelle entstandene Eindruck, dass keine abgestimmte Strategie für jene Themenbereiche zur Anwendung kommt, die Pädagogische Hochschulen und Universitäten gemeinsam betreffen, sondern dass im Gegenteil hier unterschiedliche Interessen verfolgt werden. Ein aktuelles Beispiel neben vorliegender Novelle ist die Einflussnahme auf die Curricula universitärer Lehramtsstudien durch Novellierungsbestrebungen im Dienstrecht für Lehrer/innen der Sekundarstufe.

Um der Zersplitterung der Pädagog/innenbildung Neu entgegenzutreten, wird daher vorgeschlagen, eine Initiative zu einer abgestimmten Strategie für beide betroffene Hochschulsektoren ins Leben zu rufen, in die sich die uniko gerne konstruktiv einbringen wird.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz
Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. Dr.Ing.h.c. Sabine Seidler
Präsidentin